

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 8	Haßfurt, 25.06.2024	77. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung Blauzungenkrankheit S. 39-40
- 13. Änderungs-VO über den Naturpark Haßberge S. 40-41
- 14. Änderungs-VO über den Naturpark Haßberge S. 42-43
- 15. Änderungs-VO über den Naturpark Haßberge S. 43-44

FB 15-5650/20-10

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Gestattung der Anwendung bestimmter Impfstoffe zum Zwecke der Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Aufgrund § 24 Abs. 3 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) und Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 07.01.2019, S. 43; L 163 vom 20.06.2019, S. 112; L 326 vom 08.10.2020, S. 15; L 241 vom 08.07.2021, S. 17; L 151 vom 02.06.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert worden ist und der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 (BGBl. I Nr. 181) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057),

erlässt das Landratsamt Haßberge folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen im Landkreis Haßberge wird gestattet. Der Tierhalter muss hierzu jeweils einen praktizierenden Tierarzt beauftragen. Bezüglich der Impfung gegen das BTV-Serotyp 3 wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten, noch nicht zugelassenen, immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:
 - a. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
 - b. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U.
 - c. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung gemäß Ziffer 1 nach ihrer Durchführung selbst oder über einen beauftragten Impftierarzt innerhalb von sieben Tagen in der HIT-Datenbank unter Angabe
 - a. der Registriernummer des Betriebes
 - b. des Datums der Impfung
 - c. des verwendeten Impfstoffes und
 - d. der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes bzw. der Anzahl der geimpften Schafe oder Ziegen

zu erfassen.

3. Die Impfung ist dem Landratsamt Haßberge, FB 15 - Veterinärwesen, formlos per E-Mail oder Post unter Vorlage des Impfnachweises anzuzeigen.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hofheim in Unterfranken, den 20.06.2024
Landratsamt Haßberge
Veterinäramt

Im Original gezeichnet

Dr. Nowak
Veterinärdirektorin

Az.: 34-42786/2023

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge

Bekanntmachung :

1. Der Landkreis Haßberge beabsichtigt, auf Antrag der Stadt Königsberg i.Bay., die Herausnahme von Flächen in der Gemarkung Junkersdorf aus dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge bei gleichzeitiger Einbeziehung von Flächen in der Gemarkung Junkersdorf in das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden sollen in der Gemarkung Junkersdorf Teilflächen der Flurnummern 596, 597 und 598 im Umfang von 3,57 ha.

In das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen in der Gemarkung Junkersdorf die Flächen der Flurnummern 234, 235, 560 und Teilflächen der Flurnummern 225, 226, 235/1 und 577 im Umfang von 3,57 ha.

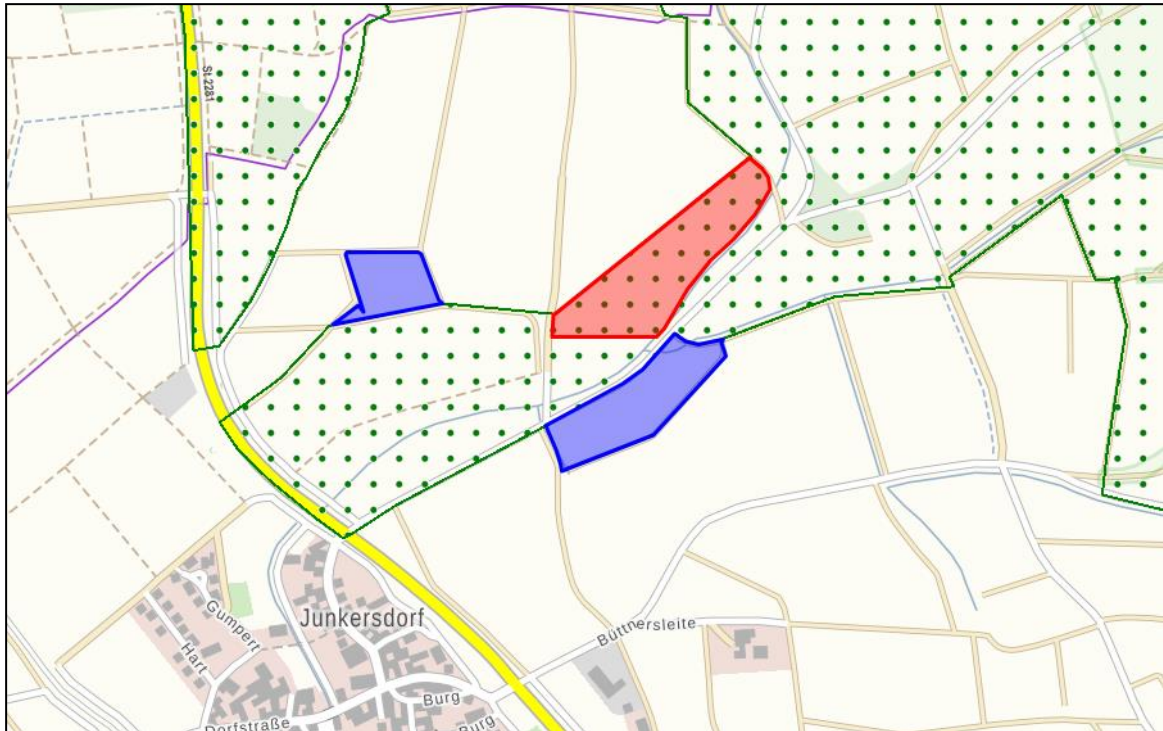


Abbildung 1: Lageplan mit Lage der herauszunehmenden Fläche (rote Markierung) und der einzubeziehenden Flächen (blaue Markierungen) in der Gemarkung Junkersdorf mit Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (grüne Punkte).

2. Das Landratsamt Haßberge gibt hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes einschließlich der dazugehörigen Karten zur allgemeinen Einsicht ausliegen,

in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 07.08.2024

- beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der allgemeinen Dienststunden,
- bei der Stadt Königsberg i.Bay., Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay., während der allgemeinen Dienststunden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter <https://www.hassberge.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.html>.

3. Während der in Ziffer 2. genannten Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden
- beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt,
oder
 - bei der Stadt Königsberg i.Bay., Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay.

Haßfurt, 20.06.2024
Landratsamt Haßberge

Förster

Az.: 34-42884/2023

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge

Bekanntmachung:

1. Der Landkreis Haßberge beabsichtigt, auf Antrag des Marktes Maroldsweisach, die Herausnahme von Flächen in der Gemarkung Gückelhirn aus dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge bei gleichzeitiger Einbeziehung von Flächen in der Gemarkung Gückelhirn in das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden sollen in der Gemarkung Gückelhirn die Flächen der Flurnummern 255, 260, 320 und 322 und Teilflächen der Flurnummern 250, 268, 278, 300 und 316/1 im Umfang von 20,53 ha.

In das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen in der Gemarkung Gückelhirn die Flächen der Flurnummern 125 und Teilflächen der Flurnummern 80, 85, 86, 100, 110, 160 und 830 im Umfang von 20,68 ha.

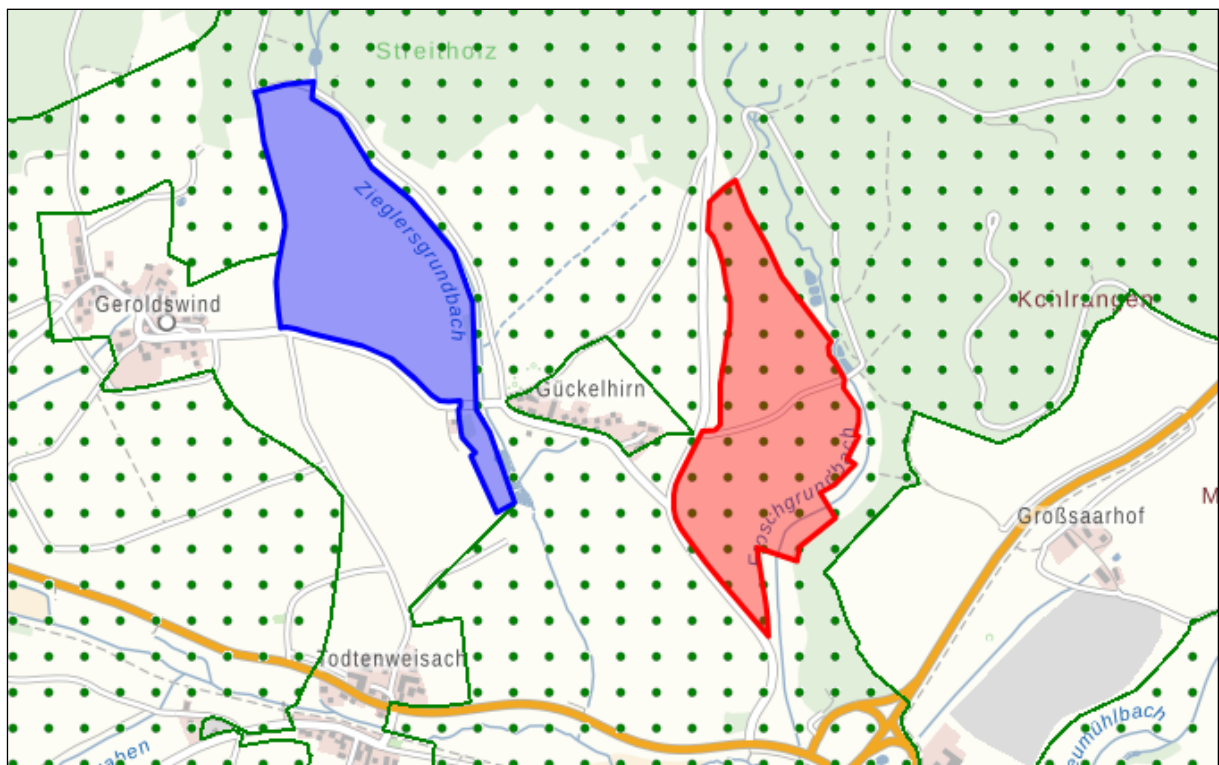


Abbildung 1: Lageplan mit Lage der herauszunehmenden Fläche (rote Markierung) und der einzubeziehenden Fläche (blauer Markierung) in der Gemarkung Gückelhirn und Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (grüne Punkte).

2. Das Landratsamt Haßberge gibt hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes einschließlich der dazugehörigen Karten zur allgemeinen Einsicht ausliegen,

in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 14.08.2024

- beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der allgemeinen Dienststunden,
- beim Markt Maroldsweisach, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach, während der allgemeinen Dienststunden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter <https://www.hassberge.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.html>.

3. Während der in Ziffer 2. genannten Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden
- beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, oder
 - beim Markt Maroldsweisach, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach

Haßfurt, 20.06.2024
Landratsamt Haßberge

Förster

Az.: 34-42091/2024

15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge

Bekanntmachung:

1. Der Landkreis Haßberge beabsichtigt, auf Antrag der Stadt Ebern, die Herausnahme von Flächen in der Gemarkung Brünn aus dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge bei gleichzeitiger Einbeziehung von Flächen in der Gemarkung Albersdorf in das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden sollen in der Gemarkung Brünn die Fläche mit der Flurnummer 982 im Umfang von 0,84 ha.

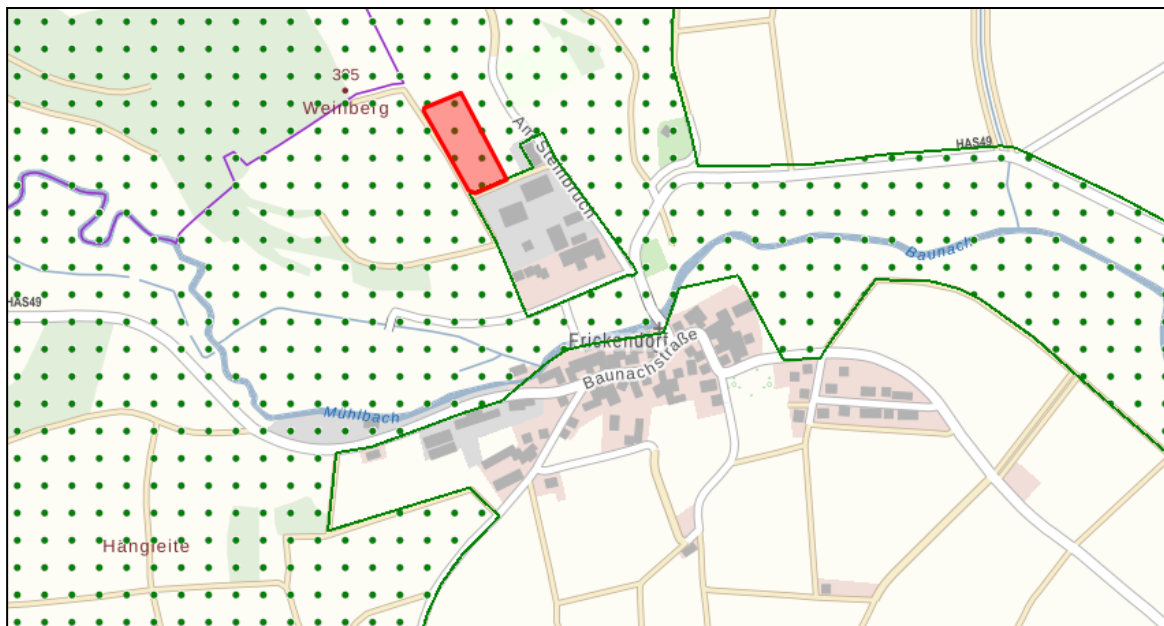


Abbildung 1: Lageplan mit Lage des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Gemarkung Brünn (rote Markierung) und Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (grüne Punkte).

In das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen in der Gemarkung Albersdorf Teilflächen der Flurnummern 106, 124 und 127 im Umfang von 0,87 ha.

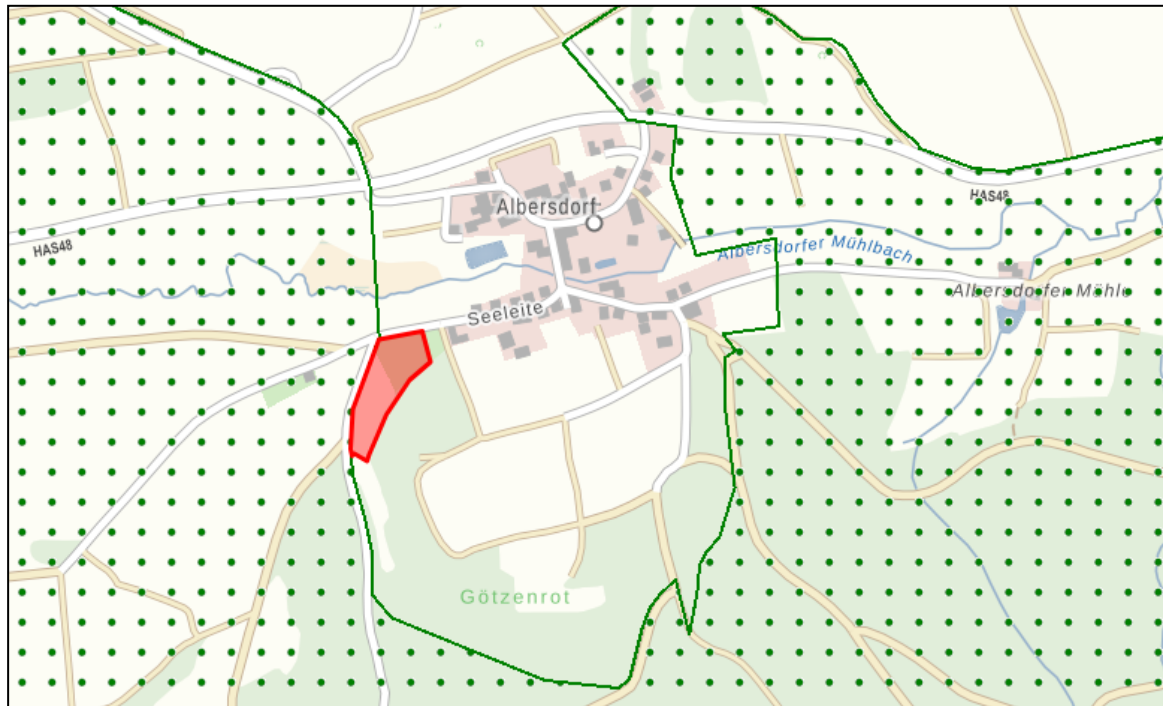


Abbildung 2: Lageplan mit Lage der hereinzunehmenden Flächen (rote Markierung) in der Gemarkung Albersdorf und Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (grüne Punkte).

- Das Landratsamt Haßberge gibt hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes einschließlich der dazugehörigen Karten zur allgemeinen Einsicht ausliegen,

in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 07.08.2024

- beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der allgemeinen Dienststunden,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, während der allgemeinen Dienststunden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter <https://www.hassberge.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.html>.

- Während der in Ziffer 2. genannten Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden
 - beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, oder
 - bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern

Haßfurt, 20.06.2024
Landratsamt Haßberge

Förster

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat